

**Werkvertrag
(Werklieferungsvertrag mit Montage)**

zur öffentlichen Ausschreibung

2026-012

LED-Umrüstung – Sammlungsbeleuchtung

LOS 2 Standardbeleuchtung

**Modernisierungsmaßnahmen Museumsbeleuchtung im Rahmen
des Projekts „Investition nationale Kultureinrichtungen
Deutschland“**

**Kunstsammlung
Nordrhein-Westfalen**

Zwischen

Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen

Grabbeplatz 5

40213 Düsseldorf

vertreten durch den Vorstand Prof. Dr. Susanne Gaensheimer und Julia Niggemann

– nachfolgend: „**Auftraggeberin**“ bzw. „**AG**“ –

und

– nachfolgend: „**Auftragnehmer**“ bzw. „**AN**“ –

– nachfolgend gemeinsam: „**Parteien**“ –

wird folgendes vereinbart:

Präambel	4
§ 1 Gegenstand des Vertrages.....	5
§ 2 Leistungsumfang und Abruf von Teilleistungen	6
§ 3 Projektleitung	7
§ 4 Besondere Schutzpflichten, Zutritts- und Sicherheitsregelungen.....	8
§ 5 Vergütung und Abschlagszahlungen	9
§ 6 Bemusterung, Prototypen und Freigaben.....	9
§ 7 Vertragstermine.....	10
§ 8 Vertragsstrafe	10
§ 9 Lieferbedingungen	11
§ 10 Risikoverteilung während einer erforderlichen Lagerung.....	11
§ 11 Annahme der Leistung.....	12
§ 12 Abnahme der Leistung.....	13
§ 13 Gewährleistung.....	13
§ 14 Nachlieferungsgarantie	14
§ 15 Leistungsänderungen / Nachtragsmanagement	15
§ 16 Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft	16
§ 17 Betriebshaftpflichtversicherung	18
§ 18 Abtretung und Aufrechnung.....	18
§ 19 Kündigung	18
§ 20 Koordination mit Drittauftragnehmern.....	19
§ 21 Nutzungsrechte.....	19
§ 22 Gerichtsstand.....	20
§ 23 Schlussbestimmungen, Vertraulichkeit	20

Präambel

- (1) Die Auftraggeberin verwaltet die staatlichen Kunstsammlungen des Landes Nordrhein-Westfalen. In dieser Eigenschaft verwaltet die Auftraggeberin auch die Liegenschaft K20, Grabbeplatz 5, 40213 Düsseldorf (nachfolgend: „K20“).
- (2) Die Auftraggeberin plant die Modernisierung der Beleuchtungsanlagen im K20 (Grabbeplatz 5, 40213 Düsseldorf) gemäß dem Förderprojekt Modernisierungsmaßnahmen Museumsbeleuchtung im Rahmen des Projekts "Investition nationale Kultureinrichtungen Deutschland“.
- (3) Dafür ist die Umrüstung der Bestandsbeleuchtung auf LED-Technologie einschließlich Entwicklung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Bemusterung/Freigabe und Dokumentation erforderlich, die nach Maßgabe dieses Vertrages durch den Auftragnehmer geschuldet ist.
- (4) Dieser Vertrag beruht auf einer öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A, aus welcher der Auftragnehmer als wirtschaftlichster Bieter hervorgegangen ist und den Zuschlag erhalten hat.
- (5) Gegenstand eines anderen Vertrages (Los 1 der Ausschreibung) ist die Lieferung und Montage von Sonderbeleuchtungen durch gegebenenfalls einen anderen Auftragnehmer. Für beide Auftragnehmer ist es verpflichtend, dass diese sich untereinander im Sinne einer aktiven Holschuld rechtzeitig und laufend abstimmen, damit eine lückenlose Leistungserbringung erfolgt. Die Leistungen sind in enger Kooperation aller Projektbeteiligten zu erbringen, so dass von dem Auftragnehmer erhöhte Koordinierungspflichten bei der Planung und der Durchführung der Maßnahme zu beachten und zu erbringen sind. Weitere Einzelheiten sind in § 20 dieses Vertrages geregelt.
- (6) Die Leistungen erfolgen im laufenden Museumsbetrieb und haben die konservatorischen, gestalterischen und betrieblichen Anforderungen des Hauses zu erfüllen.
- (7) Die Einhaltung der vertraglich festgelegten Zwischen- und Fertigstellungstermine ist für die Auftraggeberin von wesentlicher Bedeutung, da bei Überschreitung der Termine eine Rückzahlung von Fördermitteln droht.
- (8) Die Regelungen der Präambel sind zwischen den Parteien als Vertragsinhalt vorausgeschickt und als geltend vereinbart.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Vertragsgegenstand ist die Entwicklung/Herstellung, Lieferung, Montage, betriebsfertige Inbetriebnahme und dokumentierte Übergabe der in dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 4**) beschriebenen Leuchten und Systemen, einschließlich Prototypen-Serien, Bemusterungen, Notlichtfunktionen, Demontage/Entsorgung der Bestandsanlagen, Schutz-/Hilfsmaßnahmen sowie der vollständigen Bestandsaufnahme und Revisionsdokumentation nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen.
- (2) Als Vertragsgrundlagen werden folgende Regelwerke und Unterlagen als geltend vereinbart:
 - a) dieser Vertrag,
 - b) das Leistungsverzeichnis in der von der AG mit den Vergabeunterlagen versandten Fassung und die weiteren Vergabeunterlagen nach Maßgabe der beigelegten Aufstellung (**Anlage 1**),
 - c) der Bericht der Bestandsaufnahme des AN (Position 01.10 des Leistungsverzeichnisses) vom ... (**Anlage 2**),
 - d) die nach dem Leistungsverzeichnis anzufertigenden und von der AG nach Bemusterung freigegebenen Pläne/Zeichnungen/Werkstattzeichnungen (**Anlage 3**),
 - e) das bepreiste Leistungsverzeichnis aus dem Angebot des AN vom ... (**Anlage 4**),
 - f) das Angebot des AN vom ... inkl. Konzept (**Anlage 5**),
 - g) die Vorschriften des Werkvertragsrechts des BGB,
 - h) alle einschlägigen technischen, rechtlichen und Fachvorschriften und Auflagen der in der Bundesrepublik Deutschland und der EU allgemein anerkannten Fach-/Sicherheits- und Aufsichtsbehörden und Gütegemeinschaften sowie alle TÜV-Vorschriften, alle VDE-Bestimmungen,
 - i) die VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- (3) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Vertragsgrundlagen gemäß § 2 dieses Vertrages ist deren dortige Reihenfolge zugleich die Rangfolge, bei Lücken gilt das in der Reihenfolge nachrangig Vereinbarte, wenn nicht ausdrücklich eine andere Regelung festgelegt ist.

§ 2 Leistungsumfang und Abruf von Teilleistungen

- (1) Der AN schuldet sämtliche Leistungen, die für die mangelfreie, funktions- und betriebssichere Herstellung des Werkerfolgs erforderlich sind, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis (**Anlage 4**) nicht ausdrücklich genannt sind, jedoch nach fachkundiger Sicht zur Zielerreichung notwendig sind.
- (2) Zum Leistungsumfang des AN gehören nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 4**) insbesondere auch alle Nebenleistungen und besonderen Leistungen, beispielsweise:
 - a) Bestandsaufnahme und Überprüfung der vorhandenen Infrastruktur,
 - b) die Durchführung von Versuchsläufen der Leuchten, wobei der AG Gelegenheit zur Teilnahme zu geben ist,
 - c) die An- und Abfuhr sowie die Vorhaltung von notwendigen Geräten, Gerüsten, Hebebühnen oder ähnlichen Gerätschaften,
 - d) der Rückbau der vorhandenen Beleuchtung, mithin die erforderliche Demontage alter Leuchten und deren Entsorgung, sowie die Reinigung der Stellen der demontierten Leuchten,
 - e) die Montage der neuen Leuchten,
 - f) die Prüfung, Nutzung und Ergänzung der elektrischen Verkabelung der neuen Leuchten und
 - g) alle Maßnahmen zur Sicherung der Tätigkeitsorte wie beispielsweise die Beleuchtung, Absicherung und Absperrung.
- (3) Die Bemusterung erfolgt gemäß § 6 des Vertrags.
- (4) Der AN entsorgt demontierte Komponenten gesetzes- und fachgerecht. Entsorgungsnachweise sind zu führen und auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Einbindung der Leuchten in das hausinterne Steuersystem für die Lichtfunktionen der AG („Integration der Steuerungstechnik“) ist explizit Teil des Leistungsumfangs des AN. Der AN schuldet außerdem sämtliche werkseitigen und bauseitigen Vorbereitungs-, Prüf- und Nachweispflichten, die Voraussetzung einer störungsfreien Integration sind, insbesondere:
 - (a) vollständige DALI-/Notlicht-Funktionsprüfungen auf Leuchten- und Strangebene einschließlich Adressierungsvorschlägen, Parametrierungslisten (CSV/Excel) und Mess-/Prüfprotokollen;
 - (b) Bereitstellung der DALI-/Notlicht-Datenpunkte in einem von der AG vorgegebenen Format sowie Teilnahme an einem Integrations-Vortest mit dem Drittunternehmen;
 - (c) Beseitigung aller im Verantwortungsbereich des AN liegenden Mängel, die die Integration behindern. Die Zusammenarbeit mit dem Drittunternehmen (Termine, Datenaustausch, Funktionsproben) koordiniert der AN auf eigene Kosten; terminliche

Vorgaben der AG sind einzuhalten. Die Abnahme setzt die Übergabe der vorgenannten Protokolle voraus; die Protokolle werden nicht als Nachweis einer Systemintegration, sondern als Nachweis der Integrationsfähigkeit der AN-Leistung gewertet.

- (6) Der AN ist bis zur Abnahme der Leistung gem. § 11 dieses Vertrages dafür beweispflichtig, dass seine Leistungen vertragsgemäß sind. Zum Nachweis der Übereinstimmung der durch den AN hergestellten Leuchten mit den vertraglichen und gesetzlichen Qualitätsanforderungen hat der AN der AG 12 Werktage nach Aufforderung, spätestens jedoch mit Auslieferung der letzten Leuchten, unter anderem sämtliche erforderlichen bauaufsichtlichen Zulassungen, Konformitätserklärungen, Genehmigungen, Bescheinigungen, amtlich anerkannte Prüfzeugnisse, technisch-lichttechnische Datenblätter und sonstige Werkzeuge zu übergeben.
- (7) Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, ein dokumentiertes Qualitätsmanagement-Sicherungssystem (QM-Sicherungssystem) zur Sicherstellung der Erfüllung der Qualitätsanforderungen in seinem Betrieb einzuführen und während der Dauer der Vertragsabwicklung aufrecht zu erhalten und zu dokumentieren und dem Besteller 12 Werktage nach Aufforderung, spätestens jedoch mit Auslieferung der ersten Leuchten, diese Dokumentation zu übergeben.
- (8) Die AG ist berechtigt, die Leistung ganz oder in Teilen abzurufen. Im Fall eines teilweisen Abrufs von Leistungen werden die Parteien die für den Teilabruf maßgeblichen Termine miteinander vereinbaren und sich auch auf Vertragstermine und einer gegebenenfalls hierfür geltenden Vertragsstrafe nach § 8 verständigen. Kommt keine neue Vereinbarung über Vertragstermine zustande, gelten die in § 7 vereinbarten Vertragstermine für die innerhalb der jeweiligen Terminen zu erbringende Leistung und die hierfür in § 8 vereinbarte Vertragsstrafe unberührt weiter.

§ 3 Projektleitung

- (1) Die Projektleitung ist berechtigt, für und gegen den AG bzw. den AN vertragsrelevante Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.
- (2) AG-seitig:

Projektleitung: Gerrit Bickenbach,

Verbindliche Weisungen zum Leistungsinhalt erfolgen ausschließlich durch die Projektleitung in Textform im Rahmen dieses Vertrags. Änderungen des Leistungsumfangs, Qualitäten, Mengen oder Termine sowie Mehr-/Minderleistungen dürfen ausschließlich durch die AG in Textform angeordnet werden. Im Zweifel hat der AN die AG unverzüglich schriftlich zu befragen; bis zur Entscheidung führt der AN zunächst die zuletzt durch die AG freigegebene Ausführung fort.

- (3) AN-seitig: Projektleitung _____ ist zentraler Ansprechpartner. Änderungen der Ansprechpartner sind der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Projektleitung des AN darf nur aus wichtigem Grund und nur mit vorheriger Zustimmung der AG in Textform erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn die Projektleitung nicht mehr im Betrieb des AN tätig ist. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, wenn die Projektleitung in einem anderen Projekt tätig werden soll.

§ 4 Besondere Schutzpflichten, Zutritts- und Sicherheitsregelungen

- (1) Der AN hat seine Leistungen im laufenden Museumsbetrieb der AG zu erbringen.
- (2) Die AG trägt dafür Rechnung, dass die im Umfeld etwaiger Tätigkeiten des AN betroffenen Kunstwerke geschützt oder verlegt werden. Der AN muss rechtzeitig (Vorlauf: 4 Wochen) der AG in Textform mitteilen, welche Bereiche wann für die Arbeiten des AN benötigt werden. Vor der Tätigkeit in entsprechenden Bereichen hat die Freigabe durch die AG in Textform zu erfolgen.
- (3) Der AN hat während der Arbeiten Räume und Verkehrswege zu schützen; über Abs. 2 hinaus Unterstützung des AG bei der erforderlichen Absicherung von Exponaten, Abschirmungen, Absperrungen, Schutzummantelungen, Staub-/Schmutzschutz sowie die Reinigung betroffener Bereiche stellt der AN sicher und trägt die Kosten.
- (4) Die AG stellt dem AN einen Ansprechpartner zur Seite, der den für den AN mitarbeitenden Personen hinsichtlich der Besonderheiten der Museums- und Arbeitsumgebung zur Verfügung steht. Der AN hat die Ansprechperson vor Durchführung der Arbeiten rechtzeitig (Vorlauf: 4 Wochen) in die Planung und den Ablauf der Arbeiten einzubeziehen. Die Ergebnisse der Einbeziehung sind durch den AN zu dokumentieren und an die AG spätestens 3 Wochen vor Durchführung der Arbeiten in Textform zu übersenden. Die AG wird die Arbeitsplanung im Hinblick auf die Sicherheit der Exponate und Besucher und Mitarbeitenden prüfen und etwaige Anmerkungen dem AN spätestens eine Woche vor Durchführung der Arbeiten mitteilen, die der AN dann umzusetzen hat.
- (5) Für den Zutritt zu der Liegenschaft K20 werden Zugangsberechtigungen in Form von Codekarten benötigt, in Ausnahmefällen Schlüssel. Die Aushändigung und Rückgabe an den AN wird seitens der AG protokolliert. Die Zugangsberechtigung ist sorgfältig aufzubewahren, im Falle des Verlustes ist dies der AG unverzüglich zu melden. Bei Verlust der Zugangsberechtigungen (Codekarten, Schlüssel) trägt der AN die Kosten für dadurch erforderliche Maßnahmen. Bei Beendigung dieses Vertrages hat der AN alle Zugangsberechtigungen unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

- (6) Die mitarbeitenden Personen des AN haben sich bei Betreten der Liegenschaft K20 am Empfang zu registrieren und nach Verrichtung der Tätigkeiten abzumelden. Dies geschieht unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, der mitgeführt werden muss. Die AG behält sich vor, stichprobenartige Kontrollen zwecks Abgleich mit der geführten Datei der Anwesenden durchzuführen.
- (7) Der AN beachtet alle einschlägigen Arbeitsschutz-, Brandschutz-, Unfallverhütungs-, Museums- und Sicherheitsvorschriften; erforderliche Rüstungen/Hubgeräte/Hilfskonstruktionen stellt er selbst auf eigene Kosten.

§ 5 Vergütung und Abschlagszahlungen

- (1) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen aus dem bepreisten Leistungsverzeichnis (**Anlage 4**).
- (2) Der AN hat bei Vertragsschluss der AG eine versiegelte Auftragsurkalkulation zu übergeben, ausgewiesen nach Einzelkosten (Stoff/Material/Lohn), Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn sowie Angebotssumme netto. Die AG darf diese zur Preisfortschreibung/Nachtragsprüfung öffnen; der AN kann auf Verlangen bei der Öffnung anwesend sein.
- (3) Der Vergütungsanspruch des AN wird nach Abnahme der Gesamtleistung sowie Prüfung und Feststellung, spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der von dem AN vorgelegten prüffähigen Schlussrechnung fällig.
- (4) Der AN kann nach prüfbarer (Teil-) Leistungserbringung Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach dem Wert der von der AN erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann die AG die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags zuzüglich eines Druckzuschlages in Höhe des zweifachen Wertes der nicht bzw. nicht vertragsgerecht erbrachten Leistung verweigern. Abschlagsrechnungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 6 Bemusterung, Prototypen und Freigaben

- (1) Bemusterungen und Prototypen sind gemäß Leistungsverzeichnis (**Anlage 4**) positionsbezogen als eigene Leistungen geschuldet. Ziel ist der Nachweis der geforderten Qualität in funktioneller, technischer und gestalterischer Hinsicht. Die Bemusterung umfasst die Lieferung, bauseitige Muster-Montage, Termine, Präsentation, Protokollierung und Abtransport sowie sonstige zum Zweck der

Bemusterung erforderlichen Tätigkeiten (bspw. Abbau und Reinigung der Lichtsegl, Ausbau der Bestandsleuchten).

- (2) Bemusterungen sind so durchzuführen, dass bei Nichtfreigabe ausreichend Zeit für Korrekturen und erneute Bemusterungen verbleibt. Konkrete im Leistungsverzeichnis (**Anlage 4**) benannte Einbau-/Demonstrationszeitfenster sind zwingend einzuhalten.
- (3) Die Material-/Produktionsfreigabe erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch die AG. Ohne Freigabe ausgeführte Fertigungen erfolgen auf Risiko und Kosten des AN.
- (4) Im Falle der Nichtfreigabe ist der AN verpflichtet, beanstandete Muster unverzüglich nachzubessern und erneut zur Freigabe vorzulegen. Hieraus resultierende Mehrkosten und Verzögerungen gehen zu Lasten des AN. Leistungen im Rahmen einer erneuten Bemusterung nach Nichtfreigabe sind ausdrücklich keine zusätzlichen Leistungen nach § 15 des Vertrages.
- (5) Die im Rahmen der Bemusterung von der AG schriftlich freigegebenen Muster/Prototypen (inkl. Spezifikationen, Material- und Oberflächenqualitäten, Lichttechnik) definieren die verbindliche Soll-Beschaffenheit der Serienlieferung. Eine Fertigung/Bestellung von Serienkomponenten vor schriftlicher Freigabe (Textform ausreichend) ist unzulässig und erfolgt allein auf Risiko des AN.

§ 7 Vertragstermine

Als Vertragstermine sind vereinbart:

Lieferung Leuchten mit Montage: bis spätestens 01.12.2026

Rechnungstellung für alle gelieferten und montierten Leuchten:

bis spätestens 09.12.2026

§ 8 Vertragsstrafe

- (1) Gerät der AN mit dem gem. § 7 des Vertrages vereinbarten Fertigstellungstermin der Gesamtleistung (Fertigstellungstermin) in Verzug, verwirkt der AN je Werktag der verschuldeten Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2 % der Nettoabrechnungssumme. Die Summe der Vertragsstrafe für die Überschreitung des Fertigstellungstermins wird auf maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.
- (2) Gerät der AN mit einem gem. § 7 lit. a)-f) vereinbarten Vertragstermin in Verzug, verwirkt der AN je Werktag der verschuldeten Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2 % der Nettoabrechnungssumme der konkret verzögerten Teilleistung gemäß Leistungsverzeichnis (Summe der zugeordneten LV-Positionen).

Die Summe der Vertragsstrafen wird je Vertragstermin gem. § 7 lit. a)-f) auf maximal 3 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.

- (3) Die verwirkte Vertragsstrafe aus Abs. 1 und Abs. 2 zusammen wird auf maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.
- (4) Die Höchstgrenzen nach § 8 Abs. 1 (Überschreiten des Fertigstellungstermins 5 %) § 8 Abs. 2 (je Termin 3 %) und Abs. 3 (gesamt 5 %) gelten unabhängig von der Anzahl der betroffenen Termine.
- (5) Die AG ist berechtigt, weitergehende Verzugsschäden einschließlich ihm entstehender Vertragsstrafen unter Anrechnung der hier verwirkten Vertragsstrafe geltend zu machen.
- (6) Eine verwirkte Vertragsstrafe für einen Vertragstermin gem. § 7 lit. a)-f) wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Vertragstermine angerechnet, damit die Vertragsstrafe, die für einen Vertragstermin verwirkt ist, nicht erneut aufgrund desselben Umstandes für einen anderen Vertragstermin anfällt.

§ 9 Lieferbedingungen

- (1) Die Lieferung der Leuchten erfolgt nach Abruf der AG zur Liegenschaft K20.
- (2) Die Anlieferung und das Abladen der Leuchten erfolgt auf ausschließliche Gefahr und Kosten des AN mit auftragnehmereigenem oder von dem AN bereitgestelltem Transport- und Hebewerkzeug. Es wird eine eingeschränkte Anliefermöglichkeit in 2026/27 (vgl. Leistungsverzeichnis **Anlage 4**) geben. Das Risiko für Verzögerungen durch diese Einschränkungen liegt beim AN.
- (3) Die Verpackung der Leuchten muss transportsicher, staub-/feuchtigkeitsschützend, lagergeeignet erfolgen; empfindliche Komponenten sind separat zu sichern. Das Risiko von Transport- oder weiteren Schäden liegt bis zur Abnahme der Leistungen im Verantwortungsbereich des AN.
- (4) Jede Leuchte/Baugruppe ist eindeutig zu kennzeichnen (LV-Positionsnummer, Typ/Charge/Seriennummer/SDCM/CRI/CT, DALI-Adresse bei Vorkonfiguration, Nettogewicht, Verpackungseinheit). Die Lieferscheine müssen Bestell-/Positions-IDs, Mengen, Chargen und die Projektkennung enthalten. Sind diese Angaben unvollständig, falsch oder die Lieferscheine nicht der jeweiligen Lieferung beigelegt, gehen sämtliche hierdurch entstehenden Kosten oder Schäden zu Lasten des AN.

§ 10 Risikoverteilung während einer erforderlichen Lagerung

- (1) Der AN lagert Leuchten und einzelne Komponenten bis zu den projektbezogenen Abrufen auf eigene Kosten und Gefahr fachgerecht ein.

- (2) Daneben steht dem AN die Möglichkeit offen, Leuchten und Komponenten auf den im Leistungsverzeichnis (Anlage 3, Ziff. A.2.1.2) näher bezeichneten Lagerflächen der AG einzulagern. Die Nutzung erfolgt unentgeltlich. Der AN hat die eingelagerten Leuchten und Komponenten auch dort fachgerecht zu lagern und gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff angemessen zu sichern. Die Gefahr für die auf den Lagerflächen der AG eingelagerten Leuchten und Komponenten trägt der AN, soweit Schäden oder Verluste auf unsachgemäße Lagerung, unsachgemäße Handhabung durch den AN oder dessen Erfüllungsgehilfen oder auf ein vom AN zu vertretendes Verschulden zurückzuführen sind. Die AG haftet für Schäden, die durch von ihr zu vertretende Umstände verursacht werden, insbesondere durch bauliche Mängel der Lagerflächen oder durch Einwirkungen Dritter, die dem Verantwortungsbereich der AG zuzurechnen sind. Der AN hat ein Qualitätsprüfungssystem für die korrekte Lagerung einzurichten und zu unterhalten. Insbesondere verpflichtet sich der AN dazu, die Funktionsfähigkeit der Leuchten vor und nach der Lagerung zu überprüfen.
- (3) Der AN hat ein Qualitätsprüfungssystem für die korrekte Lagerung einzurichten und zu unterhalten. Insbesondere verpflichtet sich der AN dazu, die Funktionsfähigkeit der Leuchten vor und nach der Lagerung zu überprüfen.
- (4) Der AN verpflichtet sich, durch Lagerung in der Funktion beeinträchtigte Leuchten auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen.
- (5) Ergibt eine Prüfung, dass die Leuchten nach der Lagerung fehlerhaft sind, zeigt der AN dies der AG unverzüglich an. Er teilt zugleich mit, welche Verzögerung sich resultierend aus der Fehlerbehebung oder Neuerstellung der Leuchten für den Terminplan dieses Vertrags dadurch voraussichtlich ergeben wird.

§ 11 Annahme der Leistung

- (1) Bei Anlieferung der Leuchten erfolgt auf Verlangen der AG eine Sichtkontrolle auf Vollständigkeit und Übereinstimmung der gelieferten Leuchten mit den Angaben auf dem Lieferschein anhand deren Kennzeichnung sowie auf Mängel, die ohne Entfernung der Verpackung visuell erkennbar sind.
- (2) Die Kontrolle erfolgt innerhalb einer Woche nach Anlieferung der Leuchten. Werden von der AG hierbei Mängel festgestellt, ist die AG verpflichtet, diese innerhalb einer weiteren Woche dem AN schriftlich anzuzeigen.
- (3) Weitergehende Untersuchungen der Leuchten schuldet die AG bei Anlieferung nicht. Insbesondere ist sie nicht verpflichtet, bei Anlieferung der Leuchten diese auf

Übereinstimmung hinsichtlich der Art, der Ausführung oder sonstiger Eigenschaften oder Qualitätsmerkmale mit der geschuldeten Leistung zu überprüfen.

- (4) Der AN verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mängelrüge nach Abs. 2 und 4 kostenlos Ersatz für die bemängelten Leuchten zu liefern. Das Risiko für aus Mängeln resultierenden Verzögerungen der Leistung trägt der AN.

§ 12 Abnahme der Leistung

- (1) Es findet eine förmliche Abnahme gemäß VOB/B statt. Teilabnahmen können abschnittsweise in Textform vereinbart werden.
- (2) Die Parteien verpflichten sich einen Abnahmetermin zu vereinbaren, welcher auf Verlangen des AN spätestens 14 Tage nach vollständiger Fertigstellung stattzufinden hat.
- (3) Bis zur Abnahme der Leistung haftet der AN für die Mangelfreiheit seiner vertraglichen Leistung; ergänzend gelten § 13 dieses Vertrages sowie die VOB/B
- (4) Die förmliche Abnahme setzt die vollständige, mangelfreie Leistung einschließlich Übergabe der Funktions-/Sicherheitsnachweise, Messergebnisse und Protokolle (z.B. Notlicht, DALI) voraus. Die vollständige Revisions-/Bestandsdokumentation gemäß Leistungsverzeichnis (**Anlage 4**) ist 6 Wochen vor Abnahme an die AG zusätzlich in Papierform zu übergeben. Fehlt die Dokumentation, kann die AG die Abnahme verweigern.
- (5) Die Abnahme wird weder durch Einbau, eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch eine Mitteilung über die Fertigstellung ersetzt.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
- (2) Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre und beginnt insgesamt (auch für sämtliche Teilleistungen) mit Abnahme der Gesamtleistung.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den Bestimmungen der VOB/B. Daneben gelten folgende Ergänzungen:
 - a) Nacherfüllung umfasst verschuldensunabhängig Transport-, Wege-, Material- und Arbeitskosten sowie sämtliche Kosten und Folgekosten, die durch den Aus- und Wiedereinbau der von ihm gelieferten mangelhaften Leuchten entstehen.
 - b) der AN haftet verschuldensunabhängig für Schäden an Drittgewerken, die auf seine mangelhaften Leistungen zurückzuführen sind,

- c) Farbkonsistenz: Bei Ausfall einzelner Komponenten ist die Farbgleichheit (Charge/Binning) sicherzustellen; andernfalls sind im betroffenen Sichtverbund ausreichende Einheiten zu tauschen, um sichtbare Unterschiede zu vermeiden.
- (4) Für nachgebesserte/ersetzte Teile läuft die Gewährleistungsfrist neu, mindestens jedoch bis zum Ende der ursprünglichen Frist.
 - (5) Der Gefahrübergang an die AG erfolgt mit der förmlichen Abnahme der (Teil-)Leistung. Vor der Abnahme trägt der AN das Risiko für Verlust und/oder Beschädigung (einschließlich Transport- und Lagerungsrisiken).
 - (6) Das Eigentum an den gelieferten Leuchten und Komponenten geht mit Anlieferung bei der AG frei von Rechten Dritter auf die AG über. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des AN sind ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Gefahrtragung nach § 13 Abs. 5.
 - (7) Vereinbarte oder bestehende Versicherungen (§ 17) begrenzen die Haftung des AN nicht. Der AN tritt der AG Ansprüche gegen Versicherer in Höhe der erbrachten Entschädigungsleistungen sicherungshalber ab und wirkt bei deren Durchsetzung mit.
 - (8) Der AN stellt die AG, ihre Organe, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich Behörden (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten) frei, die auf eine Pflichtverletzung des AN oder seiner Subunternehmer zurückzuführen sind.

§ 14 Nachlieferungsgarantie

- (1) Zusätzlich zur Gewährleistung garantiert der AN für 10 Jahre ab Abnahme die Nachlieferbarkeit der Leuchten ohne optische Abweichungen (insb. Farbort/Farbtemperatur/SDCM).
- (2) Von der Nachlieferungsgarantie umfasst sind auch die Vorhaltung und der Austausch von Ersatzteilen.
- (3) Sollte es im Zuge der fortschreitenden technologischen Entwicklung zu technischen Änderungen der Leuchtmittel kommen, sind diese bei jeder Leuchternachlieferung zu berücksichtigen, zu dokumentieren und mit der AG abzustimmen. Gegebenenfalls durch die Änderung entstehende Mehrkosten werden nicht vergütet.
- (4) Die Nachlieferungsgarantie umfasst den Ein- und Ausbau, den Transport, die Reparatur oder Neuerstellung der Leuchten sowie die Nachlieferung, Vorhaltung und den Austausch von Ersatzteilen.
- (5) Etwaige Fehler wird der AN auf seine Kosten durch Reparatur oder Lieferung und Montage neuer oder generalüberholter Leuchten beheben. Die Art der Nacherfüllung (Reparatur oder Lieferung und Montage neuer Leuchten/Komponenten) wählt die AG nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der konservatorischen und

gestalterischen Anforderungen; generalüberholte Leuchten sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AG zulässig.

- (6) Während der Gewährleistungsfrist und der Nachliefergarantie gelten folgende Service Level: (a) Reaktionszeit bei Störung: 24 h (Mo–Fr), (b) Vor-Ort-Intervention: binnen 3 Werktagen, (c) Ersatzbereitstellung funktionsgleicher Leuchten/Komponenten: binnen 10 Werktagen. Der AN hält ein Ersatzteil- und Leuchtenlager von mind. 2 % je Typ vor. Die genannten Fristen laufen ab Störungsmeldung der AG. Bei Fristversäumnis schuldet der AN nachgewiesenen Schadensersatz; weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 15 Leistungsänderungen / Nachtragsmanagement

- (1) Geänderte oder zusätzliche Leistungen bedürfen vor der Ausführung der schriftlichen Anordnung durch die AG.
- (2) Die Vergütung für solche geänderten oder zusätzlichen Leistungen bestimmt sich grundsätzlich nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B mit der Maßgabe, dass der AN der AG binnen 7 Kalendertagen ein prüfbares, auf der hinterlegten Kalkulation basierendes und mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegt. Zusammen mit dem Nachtragsangebot ist durch den AN die Dauer der Ausführung solcher Leistungen anzugeben, damit eine Einarbeitung in den vertraglichen Terminplan erfolgen kann.
- (3) Die Nachtragspreise sind auf der Grundlage der Urkalkulation, der vertraglichen Einheitspreise und der tatsächlichen Mehr- und Minderkosten sowie eventuelle Zuschläge zu ermitteln. Auf die Auftragssumme gewährte Nachlässe werden auch bei der Vergütung für zusätzliche und/oder geänderte Leistungen berücksichtigt.
- (4) Die Vereinbarung einer Nachtragsvergütung ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu treffen. Auf schriftliches Verlangen der AG hat der AN die Leistungen auch ohne separate Vergütungsvereinbarung auszuführen. Jedoch steht dem AN ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn die AG die Vereinbarung ohne sachlichen Grund ernsthaft und endgültig verweigert oder der Anspruch rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Verringert sich der im Vertrag vorgesehene Leistungsumfang durch Herausnahme von Teilleistungen, ist die AG berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung der Auftragskalkulation zu verlangen. Der AN ist verpflichtet, die Vergütungsminderung zu berechnen und der AG hierzu einen Vorschlag zu unterbreiten.
- (6) Der Fachplaner LKL und sonstige Personen sind nicht von der AG bevollmächtigt, Abweichungen vom Vertrag, Änderungen der Ausführung sowie Mehr- und Minderleistung zu vereinbaren oder anzuordnen. Die Vorlage von geänderten Plänen

oder sonstiger Vorgaben durch an der Planung Beteiligte stellt daher keine Beauftragung dar und führt nicht zu einem Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

- (7) Der AN ist verpflichtet, bei Vertragsschluss der AG die aktuell bepreiste Einheitspreisliste sowie die Auftragskalkulation in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Darin müssen folgende Kostenbestandteile ausgewiesen sein:
- a) die jeweiligen Einzelkosten der Teilleistung einschließlich aller kalkulierten Fremdunternehmerlöhne; aufgeteilt nach Stoff-, Material- und Lohnkostenanteil;
 - b) die im Einzelnen spezifizierten Baustellengemeinkosten;
 - c) die allgemeinen Geschäftskosten;
 - d) Wagnis- und Gewinn;
 - e) die Angebotssumme insgesamt ohne Umsatzsteuer.

Die AG darf die Einheitspreisliste sowie die hinterlegte Kalkulation zur Prüfung bei der Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen Ansprüchen des AN öffnen und einsehen. Dem AN wird Gelegenheit gegeben, bei der Öffnung anwesend zu sein.

§ 16 Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft

- (1) Als Sicherheit für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen übergibt der AN der AG innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsschluss eine unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz innerhalb der Europäischen Union mit inländischer Niederlassung und inländischem Gerichtsstand in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme.
- (2) Die Bürgschaft muss sich auf sämtliche Erfüllungsansprüche der AG, insbesondere auf die aus geänderten und zusätzlichen Leistungen gem. §§ 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B, einschließlich sämtlicher Abrechnungs-, Nachbesserungs-, Wandlungs-, Schadensersatz- und Vertragsstrafenansprüche, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen und auf Rückgriffansprüche der AG, wenn er bei Nichtzahlung des Mindestentgeltes oder der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 1a AEntG) oder bei Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern durch den AN von dritter Seite in Anspruch genommen wird, erstrecken.
- (3) Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass auf die Einrede der Anfechtung – mit Ausnahme im Falle der arglistigen Täuschung oder Drohung –, der Aufrechnung – mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche –, der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB sowie auf die Hinterlegungsbefugnis des Bürgen verzichtet und die Einrede der Verjährung begrenzt durch § 202 Abs. 2 BGB bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde nicht erhoben wird.
- (4) Die Bürgschaft ist auf Verlangen des AN zurückzugeben, frühestens jedoch mit Abnahme der Gesamtlieferleistung.

- (5) Als Sicherheit für die Gewährleistungsansprüche der AG übergibt der AN der AG eine unbefristete, selbstschuldnerische Gewährleistungsbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz innerhalb der Europäischen Union mit inländischer Niederlassung und inländischem Gerichtsstand in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme gegen Rückgabe der nicht beanspruchten Erfüllungsbürgschaft bei Abnahme der Gesamtlieferleistung.
- (6) Die Bürgschaft muss sich auf sämtliche Gewährleistungsansprüche der AG, insbesondere auf die aus geänderten und zusätzlichen Leistungen gem. §§ 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B, einschließlich sämtlicher Abrechnungs-, Nachbesserungs-, Wandlungs-, Schadensersatz- und Vertragsstrafenansprüche, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen und auf Rückgriffansprüche der AG, wenn sie bei Nichtzahlung des Mindestentgeltes oder der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 1a AEntG), oder bei Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern durch den AN von dritter Seite in Anspruch genommen wird, erstrecken.
- (7) Die Bürgschaft muss die Erklärungen nach Abs. 3 und die Erklärung enthalten, dass die Einrede der Verjährung der Bürgschaftsforderung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nach § 13 des Vertrages nicht erhoben wird.
- (8) Die Bürgschaft ist auf Verlangen des AN zurückzugeben, wenn die Gewährleistungsfrist nach diesem Vertrag abgelaufen ist und die bis dahin entstandenen Gewährleistungsansprüche der AG erfüllt sind.
- (9) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen aus den vorgenannten Bürgschaften wird Düsseldorf vereinbart.
- (10) Bis zur Übergabe einer entsprechenden Bürgschaft ist die AG berechtigt, als Vertragserfüllungssicherheit 10 % der Nettoabrechnungssumme von den jeweiligen Abschlagsrechnungen, jedoch maximal einen Betrag i.H.v. 10 % der Nettoauftragssumme, bis zu dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt und als Gewährleistungssicherheit 5 % der Nettoabrechnungssumme der jeweiligen Abschlags- bzw. Schlussrechnung, jedoch maximal einen Betrag i.H.v. 5 % der Nettoauftragssumme bis zu dem in Abs. 8 genannten Zeitpunkt einzubehalten.
- (11) Hat sich die AG bei der Abnahme Mängel vorbehalten, so ist die nach Abs. 1 vereinbarte Ausführungssicherheit bzw. der nach Abs. 10 vereinbarte Sicherheitseinbehalt angemessen zu reduzieren. Selbst nach Beseitigung der bei der Abnahme von Seiten der AG vorbehaltenen Mängeln ist die AG zur Rückgabe der Ausführungssicherheit gem. Abs. 1 bzw. zu Auszahlung der reduzierten Ausführungssicherheit nur Zug um Zug gegen Übergabe einer Gewährleistungssicherheit nach Abs. 5 verpflichtet. Die Regelungen des § 17 VOB/B bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der Lieferung den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit den nachfolgenden Mindestdeckungssummen für die Dauer des Vertrages nachzuweisen:

Personenschäden	5.000.000,00 EUR (fünf Millionen Euro)
Sachschäden	5.000.000,00 EUR (fünf Millionen Euro)
Vermögensschäden	5.000.000,00 EUR (fünf Millionen Euro)
Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	1.000.000,00 EUR (eine Million Euro)

- (2) Der AN stellt sicher, dass die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vorstehend genannten Deckungssummen begrenzt ist.
- (3) Die Kosten hierfür trägt der AN.
- (4) Der AN ist zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der AG in Textform verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder dieser in Frage gestellt ist.

§ 18 Abtretung und Aufrechnung

- (1) Forderungsabtretungen des AN bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- (2) Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 19 Kündigung

- (1) Die AG kann den Vertrag jederzeit sowie aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der AN zwei aufeinanderfolgende Vertragstermine oder aber drei Vertragstermine innerhalb eines Jahres versäumt,
 - b) der AN gegen § 18 dieses Vertrages verstößt,
 - c) über das Vermögen des AN von Dritten oder von dem AN selbst das Insolvenzverfahren beantragt wird,

- d) gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in einer Höhe erfolgen, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gefährden,
- e) der AN selbst oder durch dritte Personen, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages beauftragt sind oder dieser nahestehenden Person Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

§ 648a BGB gilt entsprechend.

- (2) Kündigt die AG, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§ 20 Koordination mit Drittauftragnehmern

Der AN ist verpflichtet, mit dem von der AG beauftragten Hersteller der Sonderleuchten (Los 1) eng zu kooperieren. Hierzu gehören:

- (a) Erstellung und laufende Pflege einer Schnittstellenmatrix (elektrische/mechanische/steuerungstechnische Parameter, Toleranzen, Verantwortlichkeiten, Prüfpunkte);
 - (b) Teilnahme an zweiwöchentlichen Koordinationsrunden;
 - (c) rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Daten/Zeichnungen/ Muster;
 - (d) Durchführung gemeinsamer Funktions- und Integrationsvorproben.
- Schnittstellenkonflikte sind der AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen; der AN hat zumutbare Überbrückungsmaßnahmen vorzuschlagen und – soweit in seinem Verantwortungsbereich – umzusetzen. Die Koordination erfolgt ohne Mehrvergütung, soweit keine von der AG angeordnete Leistungsänderung vorliegt. Verzögerungen, die auf fehlende Koordination des AN zurückzuführen sind, gehen zu dessen Lasten.

§ 21 Nutzungsrechte

Der AN räumt der AG an allen im Rahmen dieses Vertrages entstandenen oder überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, 3D-Daten, Stücklisten, Software/Firmware, Parametrierungen, Prüf- und Messdaten sowie Dokumentationen ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Wartung, Instandsetzung und Nachfertigung für die Liegenschaften der AG. Auf Wunsch der AG hinterlegt der AN Firmware-Source/Parametrierungen in einem Escrow-Verfahren; die AG darf diese bei Ausfall des Supports des AN nutzen.

§ 22 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird Düsseldorf vereinbart.

§ 23 Schlussbestimmungen, Vertraulichkeit

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Parteien werden den Inhalt dieses Vertrages und alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Durchführung über den jeweils anderen Vertragspartner erhalten, vertraulich behandeln und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Vertragspartners Dritten zugänglich machen. Bei Weitergabe von Leistungsteilen dieses Vertrags hat der AN sicherzustellen, dass alle sonstigen Dritten der Vertraulichkeit unterworfen sind.
- (3) Pressemitteilungen und andere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners.
- (4) Die vorstehenden Regelungen des Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht, soweit ein Vertragspartner aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer vollziehbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist. Der betroffene Vertragspartner wird jedoch auch in einem solchen Fall – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und soweit den Umständen nach möglich – den anderen Vertragspartner im Voraus informieren und den Inhalt der Erklärung mit diesem abstimmen.
- (5) Die AG weist den AN ausdrücklich darauf hin, dass die Räumlichkeiten, in denen die Leistungen zu erbringen sind, aus sicherheitstechnischen, präventiven Gründen videoüberwacht werden. Der AN erklärt sich ausdrücklich einverstanden.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich und vertraglich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

Ort, Datum

Ort, Datum

Prof Dr. Susanne Gaensheimer

(Auftragnehmer)

Direktorin/ Vorstand

(Auftraggeberin)

Julia Niggemann

Kaufmännische Leitung/ Vorstand

(Auftraggeberin)

Anlagen

Anlage 1 Aufstellung der Vergabeunterlagen

Anlage 2 Bericht der Bestandsaufnahme des AN (Position 01.10 des
Leistungsverzeichnisses) vom ...

Anlage 3 Pläne/Zeichnungen/Werkstattzeichnungen

Anlage 4 bepreistes Leistungsverzeichnis aus dem Angebot des AN vom ...

Anlage 5 Angebot des AN vom ... inkl. Konzept

Anlage 1

Anlage A 1 Allgemeine Vergabebedingungen VOB

Anlage A 2 Vertragsbedingungen VOB

Anlage A 3 Fremdfirmenerklärung

Anlage A4 Anfahrsbeschreibung K20

Anlage B 1 Vordruck – Angebotsschreiben

Anlage B 2 Vordruck - Bietergemeinschaftserklärung und -vollmacht

Anlage B 3 Vordruck - Verpflichtungserklärung für Nachunternehmer

Anlage B 4 Vordruck - Eignungsnachweise und Referenzen

Anlage B 8 Leistungsverzeichnis

Anlage B 9 Geheimhaltungsvereinbarung

Anlage B10 Werkvertrag

Anlage B11 Fremdfirmenerklärung